


Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen	Worthmann Maschinenbau GmbH
wird für den Schweißbetrieb in	26676 Barßel-Harkebrügge, Königstraße 2
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:	
Normen/Regelwerke	DIN 18800-7 DIN 15018
Schweißprozesse (Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)	135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode 141 Wolfram-Inertgasschweißen
Grundwerkstoffe	S235 - S355 gem. DIN EN 10025 und Bauregelliste Nichtrostende Stähle gem. Zul.-Besch. Z-30.3-6 DIBt
Erweiterungen/Einschränkungen	keine
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	Sven Tunke, geb. am 03.07.1984 IWE
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	entfällt
Bemerkungen	Zur Unterstützung der Schweißaufsicht wird benannt: Manfred Kramer, geb. am 29.07.1961, IWS Volker Hanneken, geb. am 02.10.1974, IWS
Gültigkeitszeitraum	vom 15.02.2014 bis 14.02.2017
Bescheinigungs-Nr.	2014 701 0041/E
ausgestellt am	02. April 2014 Berg/Bub
Leiter der Prüfstelle (Name, Unterschrift, Stempel)	 <p>GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH Niederlassung SLV Hannover <i>J. Kuscher</i> Prof. Dr.-Ing. Kuscher</p>
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor für:
Sven Tunke, IWE

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.